



Sachbearbeitung ZS/Finanzen/Beteiligungsverwaltung

Datum 01.03.2010

Geschäftszeichen ZS/F Eh/sche

Beschlussorgan Hauptausschuss

Sitzung am 18.03.2010 TOP

Behandlung öffentlich

GD 111/10

Betreff: Bericht zur Entwicklung der Vergnügungssteuer

Anlagen: Anlage 1: Entwicklung Spielgeräte ab 1992
Anlage 2: Entwicklung Vergnügungssteuereinnahmen
Anlage 3: Umfrage zur Vergnügungssteuer

Antrag:

Der Bericht über die Entwicklung der Vergnügungssteuer wird zur Kenntnis genommen.

Christopher Eh

Genehmigt:

BM 1,OB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. Rechtsgrundlagen

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die von den Gemeinden nach § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) erhoben werden kann. Damit liegen auch die Verwaltungs- und Ertragshoheit bei den Gemeinden.

Als einziges Bundesland in der BRD erhebt Bayern keine Vergnügungssteuer. Die Situation in Ulm ist deshalb auch geprägt von einem Betriebskostenvorteil der Geräteaufsteller mit einem Standort in Bayern.

2. Geldspielgeräte - Regelung bis Ende 2008

Die Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) wurde in Ulm wie in den anderen Kommunen pauschal nach der Anzahl der aufgestellten Spielgeräte erhoben. (Stückzahlenmaßstab)

Diese für alle Beteiligten einfache und ohne größeren Verwaltungsaufwand zu ermittelnde Besteuerungsgrundlage hatte sich stark an Praktikabilitätsgründen orientiert.

Das BVerwG hatte bereits im Jahr 2005 in mehreren Grundsatzurteilen eine pauschale Erhebung der Steuer nur noch unter sehr engen Voraussetzungen für zulässig erklärt. Diese lagen in Ulm nicht mehr vor.

Das BVerfG hat mittlerweile mit Beschluss vom 04. Febr. 2009 eine nicht mehr zu rechtfertigende ungleiche Belastung bei einer pauschalen Besteuerung der Geldspielgeräte festgestellt und den Stückzahlmaßstab aufgehoben.

3. Geldspielgeräte - Regelung ab 2009

In Ulm wurde ab **01.01.2009** als neue Bemessungsgrundlage der Steuer auf Geldspielgerät das Nettoeinspielergebnis (Wirklichkeitsmaßstab) festgelegt.

Das **Nettoeinspielergebnis** ist

- die elektronisch gezahlte Kasse
- + zuzüglich Röhrenentnahmen,
- abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld.
- abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die elektronisch gezahlte Kasse wird auf dem Druckprotokoll der Geldspielgeräte ausgewiesen. Dieser Wert entspricht dem tatsächlich „verspielten“ Geld der Automatenbenutzer.

Die Druckprotokolle sind in fortlaufender Reihenfolge zusammen mit der Steuererklärung monatlich für jedes einzelne Gerät der Steuerverwaltung vorzulegen. Wird das Gerät mehrmals im Monat abkassiert, sind entsprechend mehrere Druckprotokolle vorzulegen.

Von der Steuerverwaltung werden so jeden Monat 500 bis 700 Auslesestreifen überprüft und ausgewertet. Diese Ergebnisse der einzelnen Geräte sind Grundlage für die monatlichen Steuerfestsetzungen. Werden keine Druckprotokolle vorgelegt, wird das Nettoeinspielergebnis geschätzt und danach die Steuer festgesetzt.

Nach unseren bisherigen Feststellungen kann auf diese sehr personal- und zeitauf-

wändige Kontrolle allerdings nicht verzichtet werden. Auch nach den Erfahrungen anderer Städte ist sonst mit ansteigenden Steuerausfällen zu rechnen. Mit der Umstellung auf das Nettospielergebnis sind die Steuereinnahmen gestiegen. Auf der anderen Seite ist der Personalaufwand für die Abrechnung und Festsetzung der Steuer erheblich höher als beim vor 2009 angewandten Stückzahlenmaßstab. Bisher wird der personelle Mehraufwand in der Steuerverwaltung ohne zusätzliches Personal bewältigt. Ob dies dauerhaft so gehalten werden kann, ist nach der Einführungsphase Ende 2010 endgültig zu beurteilen.

4. Entwicklung der Spielgeräte

4.1. Unterhaltungsgeräte (Anlage 1 Übersicht 1)

Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist weiterhin der Stückzahlenmaßstab (Pauschalsteuer) zulässig.

Die Anzahl der Unterhaltungsgeräte ist in den vergangenen Jahren in den Spielhallen und in den Gaststätten sehr stark zurückgegangen. Unterhaltungsgeräte sind heute praktisch ohne Bedeutung.

4.2. Geldspielgeräte (Anlage 1 Übersicht 2)

Die Anzahl der Geldspielgeräte in Gaststätten war bis Ende 2007 rückläufig. Seither steigt die Gerätezahl wieder leicht an und liegt heute auf dem Niveau von 2001.

Mit der Zunahme der Spielhallen ist in den vergangenen Jahren parallel der Bestand an Geldspielgeräten gestiegen.

Mit der seit 01.Jan 2006 geltenden Spielverordnung (SpielV) wurde vom Bund als Gesetzgeber ein Paradigmenwechsel vorgenommen. Waren bis dahin Eckdaten wie max. Gewinn, max. Verlust, Risiko, Sonderspiele im Spielablauf entscheidend, gilt ab 2006 eine Geldmengenbegrenzung für einen bestimmten Zeitabschnitt. Die Bundesregierung sieht mit der neuen SpielV den Spielerschutz in ausreichendem Maße gewährleistet (Bundestagsdrucksache 16/5687 vom 15.06.2007)

Mit der neuen SpielV wurden von den Geräteherstellern technisch neue Spielgeräte entwickelt, die seit 2007 auf dem Markt sind. Mit diesen Neuentwicklungen steigt seit Ende 2007 die die Zahl der Geldspielgeräte in Spielhallen wieder an. Parallel dazu ist auch die Zahl der Spielhallen gestiegen.

Aktuell sind von der Stadt 33 Spielhallen in Ulm zugelassen.

5. Rechnungsergebnisse (Anlage 2)

Die Rechnungsergebnisse für die Vergnügungssteuer lagen in der Vergangenheit bei einem Jahresaufkommen zwischen 500.000 € und 700.000 € .

Bei der Neufassung der Satzung wurden die Mehreinnahmen auch durch den **Systemwechsel** auf 80.000 €/Jahr geschätzt. Tatsächlich wurde in 2009 mit 975.000,- € rd. **235.000,- € mehr** Vergnügungssteuer eingenommen als in 2008. (s. Anlage 2)

Ursächlich hierfür sind neben dem Systemwechsel auch die in 2009 weiter gestiegene Anzahl an Geldspielgeräten sowie die Anhebung der Steuersätze für die sonstigen Vergnügungssteuertatbestände.

6. Ausblick

Die aktuelle Umfrage bei anderen Städten in BW (Anlage 3) zeigt, dass bisher erst die Hälfte der Städte von der Pauschalbesteuerung auf eine wirklichkeitsnahe Besteuerung umgestellt haben. Erkennbar ist jedoch, dass die Städte, die nach Ulm auf den Wirklichkeitsmaßstab umgestellt haben, in der Regel höhere Steuersätze

festlegen als die in Ulm gültigen 13 v.H. des Nettoeinspielergebnisses. Allerdings gibt es derzeit noch kaum eine Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Maßstab und vor allem auch zur angemessenen Höhe der Steuersätze. Insofern ist noch nicht abzuschätzen, ob diese höheren Steuersätze tatsächlich vor den Gerichten Bestand haben werden. Von einer Erhöhung des Steuersatzes ist deshalb derzeit abzuraten.

Die Steuerverwaltung wird beide Punkte künftig weiter beobachten und dem Ausschuss berichten.